

BESTÄTIGUNG ÜBER ORDNUNGSGEMÄSSE FÜHRUNG DER BERICHTSHEFTE/AUSBILDUNGSNACHWEISE

Die Führung der Berichtshefte ist Zulassungsvoraussetzung für die Gesellenprüfung!

An den Prüfungsausschuss der Handwerkskammer Niederbayern /Oberpfalz

1. Der Ausbildungsbetrieb _____

bestätigt dem Gesellen-/Abschlussprüfungsausschuss der Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz die ordnungsgemäße und regelmäßige Führung der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise des/der Auszubildenden

Herrn/Frau _____

sowie die regelmäßige Kontrolle durch den Auszubildenden bzw. Ausbilder.

Eine erteilte Gefälligkeitsbestätigung ist rechtsunwirksam und hat die Unwirksamkeit der Zulassung zur Gesellenprüfung zur Folge.

Weitergehende Ansprüche gegen den Auszubildenden, welcher eine wahrheitswidrige Bestätigung herausgibt, sind gegebenenfalls zu prüfen.

2. Die Prüfung wird nach den Maßgaben der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kfz-Mechatroniker/in vom 14.06.2013 durchgeführt. Ich erkläre hiermit mein ausdrückliches Einverständnis.

Anschrift des Betriebes: (Stempel genügt)

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebes

Unterschrift des Lehrlings

Bitte beachten!

Diese Bestätigung dient als Ersatz für die Vorlage der Berichtshefte/ Ausbildungsnachweise. Sie ist mit den übrigen Unterlagen der **Anmeldung beizufügen**. Die Vorlage der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise ist bei der Gesellenprüfungsanmeldung in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Die Berichtshefte/Ausbildungsnachweise sind jedoch zur theoretischen Prüfung mitzubringen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Jedoch weisen wir darauf hin, dass die ordnungsgemäße und **vollständige Führung der Berichtshefte/Ausbildungsnachweise weiterhin zu den Pflichten** der Auszubildenden gehört und diese regelmäßig dem Auszubildenden bzw. Ausbilder vorzulegen sind. Der Ausbilder hat gemäß Berufsausbildungsvertrag die Pflicht, die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu bestätigen. Die obige Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.